

Mietobergrenzen im Hochtaunuskreis ab 01.07.2015

Mit Kreisausschuss-Beschluss vom 16.06.2015 wurden neue Mietobergrenzen für die Unterkunftskosten nach Maßgabe der § 22 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und § 35 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) festgelegt. Je nach Haushaltsgröße und Wohnort gelten unterschiedliche Beträge.

Wohnungsgröße

Die Beurteilung der Unterkunftskosten beruht auf folgenden Wohnungsgrößen, die in Anlehnung an § 17 Abs. 4 des Hessischen Wohnraumfördergesetzes in Verbindung mit Punkt 11.1 des hierzu ergangenen Erlasses vom 22.07.2014 angemessen sind:

1-Personen-Haushalt	bis zu 50 qm Wohnfläche
2-Personen-Haushalt	bis zu 60 qm Wohnfläche
3-Personen-Haushalt	bis zu 75 qm Wohnfläche
4-Personen-Haushalt	bis zu 87 qm Wohnfläche
5-Personen-Haushalt	bis zu 99 qm Wohnfläche
für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	jeweils bis zu 12 qm Wohnfläche mehr.

Mietobergrenzen

Die nachfolgend angegebenen Mietobergrenzen bezeichnen die jeweils angemessene **Bruttokaltmiete**. Die Bruttokaltmiete setzt sich zusammen aus Grundmiete und kalten Nebenkosten (Wasser, Kanal, Müll etc.). Die Mietobergrenze darf in der Regel nicht überschritten werden, da die Unterkunftskosten andernfalls unangemessen sind.

Haushaltsgröße	Bad Homburg, Friedrichsdorf, Königstein, Kronberg, Oberursel, Steinbach	Glashütten, Grävenwiesbach, Neu-Anspach, Schmitten, Usingen, Wehrheim, Weilrod
1 Person	518,00	417,00
2 Personen	625,00	491,00
3 Personen	715,00	598,00
4 Personen	800,00	667,00
5 Personen	886,00	730,00
jede weitere Person	+ 96,00	+ 90,00

Heizkosten

Die Heizkosten werden zusätzlich übernommen, und zwar in tatsächlicher Höhe, soweit keine Anhaltspunkte für ein unangemessenes Heizverhalten vorliegen oder die Wohnung unangemessen groß ist.